

Qualitätsbericht

Unternehmenssteuerrecht - Master of Arts

Nach Bewertung der **fachlich-inhaltlichen** Qualitätskriterien durch die externen Gutachter_innen und der intern durchgeführten Überprüfung der **formalen** Qualitätskriterien hat die Hochschulleitung der HTW Berlin den Studiengang im Rahmen einer Konzeptakkreditierung bis zum 30.09.2030 akkreditiert.

Stand: 13. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Kurzbeschreibung des Studiengangs	4
Bewertung der formalen Kriterien	5
Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe	10
Gutachter_innen	10
Empfehlungen / Auflagen	10





Akkreditierungsurkunde

für den Studiengang

Unternehmenssteuerrecht - Master of Arts

Die Hochschulleitung hat den Studiengang im Rahmen einer Konzeptakkreditierung bis zum 30.9.2030 akkreditiert.

Berlin, den 13.7.2022

Prof. Dr.-Ing. Carsten Busch

Präsident

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Die HTW Berlin hat am 5.5.2014 von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) im Auftrag des Akkreditierungsrates (AR) die Systemakkreditierung sowie am 31.5.2021 die Systemreakkreditierung erhalten und ist damit berechtigt, bis zum 30. September 2029 gemäß der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (laut Beschluss des AR vom 23.02.2012) ihre Studiengänge – die Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems sind – selbst zu akkreditieren.

Kurzbeschreibung des Studiengangs

Abschluss

Master of Arts

Lernergebnisse des Studiengangs Studierende sind zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung und einer betriebswirtschaftlichen Beurteilung des Steuerrechts befähigt. Insbesondere sind sie in der Lage, den Hintergrund und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzelner steuerrechtlicher Regelungen zu erkennen und diese eigenständig im Praxiskontext zu verorten und anzuwenden. Weiterhin können die Studierenden Zusammenhänge zwischen den steuerlichen Teilgebieten sowie die zwischen ihnen existierenden Widersprüche und Bruchlinien erkennen und kritisch hinterfragen. Sie vermögen steuerrechtliche Fragestellungen und Problematiken zu durchdringen sowie eigenständige Lösungsstrategien zu entwickeln.

Studienzusammensetzung:

Pflichtmodule: 45 LP

Wahlpflichtmodule und Projekte: 20 LP Masterarbeit und Kolloguium: 25 LP

Inhalte des Studiums

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungen zum reinen Unternehmenssteuerrecht bietet der Studiengang rechtswissenschaftliche Vorlesungen (Gesellschaftsrecht, Europa- und Verfassungsrecht) sowie Lehrveranstaltungen zur Finanzierung und zur Unternehmensbewertung. Darüber hinaus enthält das MUST-Programm im Wahlpflichtbereich Soft-Skills-Module, wie beispielsweise Rhetorik oder Konfliktmanagement, und praxisorientierte Lehrveranstaltungen zur Digitalisierung mit steuerrechtlichem Fokus. In dem Modul "Wissenschaft und Praxis" werden die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich des Unternehmenssteuerrechts geübt und es besteht die Möglichkeit, an Exkursionen zu hochkarätigen steuerwissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen.

Regelstudienzeit

3 Semester

90

Zugangsvoraussetzungen

Bachelor of Arts im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelor of Laws in Wirtschaftsrecht oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Laws in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und spezielle Auswahlkriterien

Start Wintersemester

Unterrichtssprache Deutsch

Erreichbare

Leistungspunkte

Bewertung der formalen Kriterien 1 teilweise erfüllt nicht erfüllt erfüllt 3 1 2 5 Χ § 3 Studienstruktur und Studiendauer Bachelorabschluss ist erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; Masterabschluss ist weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen bzw. vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen; im Bachelorstudium beträgt Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre, im konsekutiven Masterstudium fünf Jahre, kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (z.B. bei berufsbegleitendem oder dualem Studium sowie berufspraktische Semester) möglich; teilweise erfüllt nicht erfüllt erfüllt 3 5 2 1 4 Χ П П § 4 Studiengangsprofile Unterscheidung der Masterstudiengänge in "anwendungsorientiert" oder "forschungsorientiert" und Feststellung des Profils in der Akkreditierung; Festlegung bei Einrichtung eines Masterstudiengangs, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist; weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen; Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. teilweise erfüllt nicht erfüllt erfüllt § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge 3 2 5 1 П П П П X zwischen Studienangeboten Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengang ist erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus: teilweise erfüllt nicht erfüllt erfüllt 3 1 2 4 5 Χ § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppeloder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss); für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (B.Eng.) ring (M.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.);

bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet,

Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

- 1: ohne Empfehlung;
- 2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;
- 5: gravierende Mängel;

5

¹ Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudkkV).

dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt;

für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Dinloma Sunnlement, das Bestandteil

Auskumit über das dem Abschluss zugrunde negende Studiu	iiii iiii Eiiizetiieii (erteitt das Dij	otoma Suppter	illellit, ua	s bestandteit
jedes Abschlusszeugnisses ist;					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 7 Modularisierung	X				
Gliederung der Studiengänge in Studieneinheiten (Module), zeitlich abgegrenzt sind;					
Bemessung der Inhalte eines Moduls, so dass sie in der Rego vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausna erstrecken;				-	
Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: Inha Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Mo Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Trans Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufw Unter Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierende Darstellung unter Verwendbarkeit des Moduls, welcher Zusa	duls, Voraussetz fer System (ECTS vand und Dauer (ähigkeiten und F n zu benennen;	zungen für di S-Leistungsp des Moduls; Fertigkeiten f	e Vergabe vor unkte), ECTS- ür erfolgreich	n ECTS- Leistung e Teilnal	spunkte und
steht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengänge Angabe bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer);		en, wie ein M	_	ch absol	viert werden
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 8 Leistungspunktesystem	X				
Zuordnung einer bestimmten Anzahl von ECTS-Leistungspur die Studierenden, je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistung beitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudir Nachweis von nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden St Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis ECTS-Leistungspunkte;	gspunkte (ein EC um von 25 bis hö für Bachelorabso udiums bis zum	TS-Leistungs ochstens 30 Z chluss und 30 ersten berufs	punkt entspri (eitstunden); 00 ECTS-Leistu (qualifizierend	cht eine ungspun Ien Absc	r Gesamtar- kte für den hluss;
	erfüllt te	ilweise erfüll	t nicht erfüllt	nicht re	levant
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit	1	3	5	6	5
nichthochschulischen Einrichtungen				>	<
Vertragliche Regelung des Umfangs und der Art bestehende unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studiena chen und Beschreibung auf der Internetseite der Hochschul nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigke deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsni im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nich Mehrwerts für die künftigen Studierenden und die gradverle	nteile sowie der e; it anzurechnend veau; thochschulische ihende Hochsch	Unterrichtss ler nichthoch n Einrichtung ule;	prache oder d schulischer Q	er Unter ualifikat iehbare I	richtsspra- ionen und Darlegung des
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-	1	3	5	(
Programme	X	Π	п	Г]
Joint-Degree-Programm ist gestufter Studiengang, der von ren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäisch	einer inländisch en Hochschulra	um koordinie	le gemeinsam rt und angebo		

gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: integriertes Curriculum, Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen sowie gemeinsame Qualitätssicherung; Anerkennung der Qualifikationen und Studienzeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007

(BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention);

Anwendung des ECTS entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 und Regelung der Verteilung der ECTS-Leistungspunkte;

Nachweis von ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss 180 bis 240 und für den Masterabschluss nicht weniger als 60:

Veröffentlichung der wesentlichen Studieninformationen;

Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien²

teilweise erfüllt erfüll erfüllt	nicht erfüllt					
1 2 3 4 5						
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau X \square \square \square						
Klare Formulierung der Qualifikationsziele und der angestrebten Lernergebnisse;						
Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Ab-						
solvent_innen;						
Fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwen-						

dung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität;

	erfüllt teilweise erfüllt				nicht erfüllt
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adä-	1	2	3	4	5
quate Umsetzung		X			

Stimmigkeit der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung, des Abschlussgrades und -bezeichnung und des Modulkonzepts;

Vielfältiges, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasstes Studiengangkonzept (auch Förderung der studentischen Mobilität);

Aktiver Einbezug der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium;

Ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor_innen);

Angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel);

Aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse durch modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen;

Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand sowie adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation);

Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;

² Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudakkV).

^{1:} ohne Empfehlung;

^{5:} gravierende Mängel;

	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt	
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studien-	1 □	2 X	3	4 □	5 	
gänge LJ X LJ LJ Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen; Kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums;						
systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf I	nationaler	und gegebene	nfalls internat	ionaler Eb	oene;	
	erfüllt	teilweise rfüllt			nicht erfüllt	
	1	2	3	4	5	
§ 14 Studienerfolg	X					
Kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierende Sicherung des Studienerfolgs; Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffe						
Belange;			teilweise			
	erfüllt		erfüllt		nicht erfüllt	
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteil-	1	2	3	4	5	
sausgleich	X		, 			
Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkei		örderung der	_	hheit von	Studierenden	
in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Sti		_	_	ment von	Studierenden	
Verweis auf: "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleic		_		lsund):		
Gleichstellungszukunftskonzept der HTW Berlin 2019-2023;	•					
Satzung zur Chancengleichheit der Geschlechter (HTW Berlin);						
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (HTW Berlin)						
& 1C Conderves solving on file laint Degree	erfüllt	teilweise erfü	illt nicht erfül	lt nicht re	elevant	
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-	1	3	5	6	5	
Programme	X			_ L		
für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1,						
Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Danebe Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niv	_	nd der Eachdi	ezinlin in der	dar Studia	ngang ange-	
siedelt ist, angemessen sein;	eaustule u	ilu dei i aciidi.	sziptilli, ill del t	Jei Studie	iligalig alige	
Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernerg	ebnisse er	reicht werden	:			
Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des				es vom 7. S	September	
2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 2	-					
Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016					-	
bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den a	ngewende	ten Lehr- und	Lernformen B	erücksich	tigung der	
Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse und der spezific Gewährleistung des Qualitätsmanagementsystems der Hochsc nannten Maßgaben;		-			in § 17 ge-	
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt	
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems	1	2	3	4	5	
(Ziele, Prozesse, Instrumente)	Х					
Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in d	den Curricu	ıla ihrer Studie	ngänge wider	spiegelt;		
Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Stu-					elen, die Stu-	
dienqualität kontinuierlich zu verbessern und es muss die syst gewährleisten;	ematische	Umsetzung de	er in Teil 2 und	3 genann	nten Maßgaben	
Festlegung der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und V entwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochs						

das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt worden sein;

im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems und hochschulweite Veröffentlichung;

es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten;

es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen; Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln;

Verweis auf: Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund;

Allgemeines Qualitätsmanagementkonzept (Hochschule Stralsund);

Evaluierungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft (Hochschule Stralsund);

Leitbild (Hochschule Stralsund); Leitbild (HTW Berlin);

Leitbild Lehre (HTW Berlin);

Grundsätze zur Qualitätssicherung im Bereich Studium und Leh Forschungsstrategie (HTW Berlin)	re (HTW Berlin);			
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitäts-	1	2	3	4	5
managementkonzepts	Χ				
Qualitätsmanagementsystem muss regelmäßige Bewertungen Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hoc Vertreter_innen der Berufspraxis sowie Absolvent_innen beint chen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen; die für Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforder Dokumentation der Bewertung der Studiengänge des hochsch Voten der externen Beteiligten und regelmäßige Information cüber die ergriffenen Maßnahmen; Information der Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des scheidungen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Inf nach § 29; In der Gesamtheit durch alle Verfahren der quantitativen Evaluonen (kommunikative und externe Verfahren) und externen Evaluonen	chschulexterne nalten; zeigt si lichen Daten s ulinternen Qua der Hochschuli hochschulinte ormationen an	e wissenschaf ch dabei Hand ind hochschu alitätsmanage mitglieder, Öf rnen Verfahre den Akkredit	itliche Expert dlungsbedar alweit und re ementsystem fentlichkeit, ens erfolgter ierungsrat zu	tinnen und f, sind die gelmäßig ns unter Ei Träger un n Akkredit ur Veröffe	d Experten, erforderli- zu erheben; inschluss der id Sitzland tierungsent- entlichung
befragungen und Arbeitgeber-Rankings der Hochschule Strals Maßnahmen: Änderung von Studiengängen / Entwicklung eines begleiteten Studieneingangsphase (Assessments, Brückenkurse onsgespräche zwischen Hochschulleitung und Studiengang/Fal	und und der Hī s Maßnahmenk e, Tutorien, Bu kultät bzw. Fac	TW Berlin; Dündels zur Be ddy-Program	ewerber_inne me, Einführu	enakquise ngstage) /	/ Interventi-
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen	1	3	5	6	
Einrichtungen				X	
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit e schule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt nung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewert fungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitä des Lehrpersonals nicht delegieren;	d 3 verantwort und Organisat ung von Prüfu tssicherung sc	lich; ion des Curri ngsleistunge	culums, über n, über die V erien und Ve	r Zulassun erwaltung erfahren d	ng, Anerken- g von Prü- er Auswahl
	1	3	5	6	
§ 20 Hochschulische Kooperationen	X]
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperatio		deren Hochso	hule durch,	hat die gr	adverleihen-
de Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen zu gewährleisten; Art und Umfang der Kooperation müssen be einbarungen dokumentiert sein;		_			· ·

Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Peergroupsitzung geltenden Fassung.

Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe

Die Konzeptakkreditierung von Studiengängen an der HTW Berlin umfasst im Wesentlichen neun Schritte:

- Persönliches Gespräch der Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit dem/der Studiengangsprecher_in über den Verfahrensablauf und die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung der Peergroup (mindestens zwei Wissenschaftsvertreter_innen, ein_e Praxisvertreter_in und ein_e Student_in),
- Erstellung des Studiengangberichts durch den/die Studiengangsprecher_in und Anlagenband,
- Peergroupberatung auf Basis von Studiengangbericht und Anlagenband und Aussprechen von Empfehlungen,
- Stellungnahme des Studiengangs zu den Empfehlungen der Peergroup,
- Gespräch des Dekanats mit dem/der Studiengangsprecher_in und Dekanatsvotum,
- Fachbereichsratsbeschluss zur Akkreditierungsfähigkeit (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen),
- Stellungnahme zum Verfahrensablaufs und der formalen Einhaltung der Rahmenvorgaben durch Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung,
- Beschluss der Hochschulleitung über die interne Konzeptakkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlung/en und/oder Auflage/n) sowie
- Dokumentation des Akkreditierungsergebnisses (Datenbank Akkreditierungsrat, HTW-Web, HTW-Newsletter, Akkreditierungsurkunde).

Gutachter_innen

Prof. Dr. Thomas Köster, Hochschule für Finanzwirtschaft & Management, Bonn (Vorsitz)

Prof. Dr. Petra Oesterwinter, Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Wirtschaft

Andrea Bilitewski, Deloitte GmbH, Hamburg

Laura Bohn, Studentin, Universität Göttingen, Masterstudiengang Steuerlehre

Empfehlungen / Auflagen

Der gemeinsame Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht wird als stärker anwendungsorientiert eingestuft.

Empfehlungen zur Umsetzung im Rahmen der nächsten Bestandsperiode:

- 1. Der Studiengang prüft, ob das Spektrum der Prüfungsformen (z.B. durch Haus- bzw. Seminararbeiten) bei der Überprüfung der Lernergebnisse erweitert werden kann.
- 2. Der Studiengang achtet darauf, bei der Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eine größere Vielfalt an Prüfungsformen (z.B. Haus- bzw. Seminararbeiten) einzusetzen.